

**Anschlussnutzungsvertrag
für Kunden im Hoch- und Mittelspannungsnetz**

zwischen

Netzgesellschaft Düsseldorf mbH, Höherweg 200, 40233 Düsseldorf
-nachfolgend „Netzbetreiber“ genannt-

und

- nachfolgend „Anschlussnutzer“ genannt-

Entnahmestelle

Marktlokation

Spannungsebene Entnahmestelle

Spannungsebene Messung

Netzanschlusskapazität

T-Station

1 Vertragsgegenstand

- 1.1 Der Anschlussnutzungsvertrag regelt auf der Grundlage des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) das Rechtsverhältnis zwischen dem Anschlussnutzer und dem Netzbetreiber in Bezug auf die Nutzung des Netzanschlusses zur Entnahme von Elektrizität aus dem Netz des Netzbetreibers durch den Anschlussnutzer.
- 1.2 Die Netznutzung ist nicht Gegenstand des Vertrages.
- 1.3 Beigefügt und als Bestandteile des Vertrages vereinbart gelten- soweit nicht besondere Vereinbarungen getroffen und für die Netzanschlussnutzung einschlägig sind- in ihrer jeweils gültigen Fassung:
- Verordnung über allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung
 - Ergänzende Bedingungen für Strom ab 01.01.2021
 - Information zum Datenschutz gem. EU-DSGVO (Europäische Datenschutzgrundverordnung)

Weiterer Bestandteil des Vertrages sind die

- Technische Anschlussbedingungen für Mittelspannungsanlagen ab 09/2019

Diese sind auf der Homepage des Netzbetreibers www.netz-duesseldorf.de veröffentlicht und werden auf Verlangen ausgehändigt.

Die spezifischen Daten der Anschlussnutzung sind auf Seite 1 aufgeführt.

2 Netzanschluss und Leistungsbereitstellung

- 2.1 Der Netzanschluss und die Leistungsbereitstellung an der netzseitigen Übergabestelle sind im Netzanschlussvertrag mit dem Anschlussnehmer geregelt. Bei mehreren Anschlussnutzern darf die Summe der in Anspruch genommenen Leistung aller Anschlussnutzer nicht höher sein als die im Netzanschlussvertrag vereinbarte maximale Leistung (Netzanschlusskapazität). Ein Anspruch auf eine höhere Netzanschlusskapazität besteht nicht. Die Anschlussnutzer dürfen die mit dem Anschlussnehmer vereinbarte Netzanschlusskapazität des Netzanschlusses nicht überschreiten.
- 2.2 Der Anschlussnutzer ist verpflichtet, dem Netzbetreiber den Wegfall seiner in Anspruch genommenen Netzanschlusskapazität an der vertraglichen Übergabestelle unverzüglich mitzuteilen.

3 Voraussetzungen der Anschlussnutzung

Der Netzbetreiber gestattet dem Anschlussnutzer die Entnahme von Elektrizität unter der Voraussetzung, dass

- a) der Anschlussnutzer einen Vertrag über den Bezug von Elektrizität mit einem Lieferanten geschlossen hat, der den gesamten Bedarf vollständig abdeckt (offener Liefervertrag),

- b) und zwischen Netzbetreiber und Lieferant ein Vertrag über die Belieferung des Anschlussnutzers durch das Elektrizitätsversorgungsnetz des Netzbetreibers (Lieferantenrahmenvertrag) oder eine anderweitige Netznutzungsregelung mit dem Anschlussnutzer abgeschlossen ist, und
- c) ein Netzanschlussvertrag zwischen dem Netzbetreiber und dem Anschlussnehmer für den Netzanschluss abgeschlossen ist.

4 Unterbrechung der Anschlussnutzung

Der Netzbetreiber ist berechtigt, die Anschlussnutzung fristlos zu unterbrechen, wenn für die Anschlussstelle des Anschlussnutzers keine Bilanzkreiszuordnung nach § 20 Abs. 1a Satz 5 EnWG durch einen Lieferanten vorliegt. Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass für Anlagen oberhalb der Niederspannung kein Anspruch auf Ersatzversorgung besteht.

5 Registrierende Lastgangmessung und Zählerstandsgangmessung

- 5.1 Zur Feststellung der Leistungswerte bzw. Energiemenge je 1/4-h-Messperiode für die Bilanzierung, Abrechnung der Netznutzung sowie Energieabrechnung werden Zeitreihen verwendet.
- 5.2 Zur Ermittlung der Leistungswerte bzw. Energiemengen je $\frac{1}{4}$ -h-Messperiode bei Entnahmestellen mit RLM oder Zählerstandsgangmessung verwendet der Netzbetreiber die ausgelesenen und aufbereiteten Zeitreihen.

6 Missbräuchliche Anschlussnutzung / Vertragsstrafe

- 6.1 Entnimmt der Anschlussnutzer unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung einer Messeinrichtung Elektrizität aus dem Elektrizitätsversorgungsnetz des Netzbetreibers, so ist der Netzbetreiber berechtigt, eine Vertragsstrafe zu verlangen. Diese ist für die Dauer des unbefugten Gebrauchs, auf der Grundlage einer zehnständigen Nutzung auf Basis der im Internet veröffentlichten Preise für die Nutzung des Elektrizitätsversorgungsnetzes zu zahlendem Preis bei Annahme des Bezuges mit der vereinbarten vorzuhaltenden Netzanschlussleistung zu berechnen.
- 6.2 Ist die Dauer des Gebrauchs nicht eindeutig festzustellen, so kann die Vertragsstrafe nach vorstehenden Grundsätzen über einen festgestellten Zeitraum hinaus längstens für ein Jahr erhoben werden.

7 Datenverarbeitung

Der Netzbetreiber wird die im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Vertrages erhobenen oder zugänglich gemachten Daten zum Zweck der Datenverarbeitung unter Beachtung von § 6a Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) sowie der datenschutzrechtlichen Bestimmungen verarbeiten und nutzen, soweit dies zur Durchführung des Vertrages notwendig ist.

8 Haftung

- 8.1 Die Haftung des Netzbetreibers für Schäden, die der Anschlussnutzer durch Unterbrechung oder Unregelmäßigkeiten in der Anschlussnutzung erleidet, ist dem Grunde und der Höhe nach entsprechend §18 Niederspannungsanschlussverordnung (NAV) begrenzt. Dies gilt auch für den Fall, dass die Ursache der Unterbrechung im vorgelagerten Netz des Netzbetreibers liegt.
- 8.2 Der Kunde verpflichtet sich, mit nachgelagerten Letztverbrauchern eine Haftungsregelung entsprechend §18 NAV zu treffen. Für den Fall, dass eine solche Vereinbarung nicht getroffen wird, stellt der den Netzbetreiber im Falle eines Schadenseintritts so, als wäre eine entsprechende Regelung getroffen worden (Freistellung).
- 8.3 Die in den vorstehenden Absätzen genannten Haftungsregelungen entsprechend §18 NAV gelten auch in Bezug auf gesetzliche Vertreter, Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen des Netzbetreibers.
- 8.4 Der Anschlussnutzer ist verpflichtet, bei höherwertigen Verbrauchsgeräten eigene Vorsorge gegen deren Beschädigung bei Unterbrechung bzw. Unregelmäßigkeit der Belieferung zu treffen. Weiterhin hat er den Netzbetreiber unter Angabe von Gründen in Textform auf die Möglichkeit erheblicher Sach- und Vermögensschäden hinzuweisen und bereits getroffene eigene Vorsichtsmaßnahmen anzugeben.

9 Laufzeit, Kündigung und Übergang des Vertragsverhältnisses

- 9.1 Der Anschlussnutzungsvertrag tritt mit beiderseitiger Unterschrift in Kraft und läuft auf unbestimmte Zeit. Er kann mit einer Frist von einem Monat auf das Ende eines Kalendermonats in Textform gekündigt werden.
- 9.2 Dieser Vertrag kann fristlos aus wichtigem Grund schriftlich gekündigt werden, insbesondere, wenn gegen wesentliche Bestimmungen dieses Vertrages wiederholt trotz schriftlicher Abmahnung schwerwiegend verstoßen wird.
- 9.3 Mit Wirksamwerden der Kündigung ist der Netzbetreiber berechtigt, die Anschlussnutzung durch Trennung der Anschlussstelle vom Netz zu unterbrechen.
- 9.4 Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag können mit Zustimmung des jeweils anderen Vertragspartners auf einen Dritten übertragen werden, sofern die technische und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des eintretenden Dritten gewährleistet ist. Im Fall der Gesamtrechtsnachfolge nach dem Umwandlungsgesetz gehen Rechte und Pflichten des Vertrages ohne Zustimmung über.

10 Schlussbestimmungen

- 10.1 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder ungültig sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen davon unberührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, die unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen durch andere, ihrem wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende, zu ersetzen. Dies gilt entsprechend bei Regelungslücken.

- 10.2 Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Textform.
- 10.3 Der Gerichtsstand für Kaufleute im Sinne des Handelsgesetzbuches, juristische Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtliche Sondervermögen ist Düsseldorf.
- 10.4 Jeder Vertragspartner erhält eine Ausfertigung des Vertrages.

11 Anlagen

Die Anlagen sind Bestandteile des Vertrages.

Anlage 1 Niederspannungsanschlussverordnung (NAV)

Anlage 2 Ergänzende Bedingungen zur NAV

Anlage 3 Technische Anschlussbedingungen für Mittespannungsanlagen

Anlage 4 Information zum Datenschutz gem. EU-DSGVO (Europäische Datenschutzgrundverordnung)

Anschlussnutzer / Kunde

Netzgesellschaft Düsseldorf mbH
(Netzbetreiber)